



**Satzung der Gemeinde Hallbergmoos über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen
(Kinderspielplatzsatzung)**

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 ff.), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO, sie gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hallbergmoos. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 Abs. 3, Satz 2 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen.

(2) Ausgenommen sind Gebiete mit rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen. Hier können Regelungen abweichend von dieser Satzung getroffen werden.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkind) und für Kinder von sechs bis 14 Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

(2) Kinderspielplätze müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar sein. Sie sind nach Möglichkeit an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten. Der Spielplatz soll möglichst in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.

(3) Die Kinderspielplätze müssen spätestens in der auf die Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude folgenden Pflanzperiode fertiggestellt und benutzbar sein.

§ 3 Lage des Kinderspielplatzes

(1) Der Kinderspielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten.

(2) Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

§ 4 Größe des Spielplatzes

Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 50 m² betragen.

§ 5 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche auszustatten. Er ist nach Erfordernis, in der Regel einmal im Jahr, zu reinigen oder zu erneuern.
- (2) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.
- (3) Kinderspielplätze sind mit mindestens zwei ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten.
- (4) Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ sind zu beachten.

§ 6 Ablöse

- (1) Für Bauvorhaben, bei denen ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit der Gemeinde Hallbergmoos geschlossen werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags. Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 € je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.
- (2) Die Ablösevereinbarung ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (3) Durch den Abschluss einer Ablösevereinbarung ist die Verpflichtung nach dieser Satzung erfüllt.

§ 7 Höhe der Ablöse

Der Ablösebetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = (B + KH) \times F$$

- A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)
B: Anteiliger Wert des Baugrundstückes in Höhe von 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Bodenrichtwertes in Euro pro m²
KH: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Höhe von 150 Euro
F: erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 4 dieser Satzung

§ 8 Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden ausschließlich für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung im Gemeindegebiet verwendet.

§ 9 Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

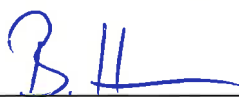
Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 2 Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt und benutzbar gemacht hat,
2. die erforderlichen Kinderspielplätze nicht entsprechend der Anforderungen nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung errichtet,
3. schadhafte Ausstattungen oder Spielgeräte nicht umgehend instand setzt oder erneuert,
4. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zweckentfremdet oder beseitigt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Hallbergmoos über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung) vom 16.11.2022 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Hallbergmoos, den 24.06.2025



Benjamin Henn
Erster Bürgermeister

